

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0079-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 801/J-NR/2018 betreffend Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen, die die Abg. Dr. Peter Wittmann, Kolleginnen und Kollegen am 9. Mai 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legislatisch von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt daher nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Fragen 4 und 6:

- *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus ihre Sicht überschießend und warum haben sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
- *Welche dieser Materiengesetze werden sie der EntschlieÙung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J-NR/2018 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 5:

➤ *Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Beschlussfassung von Bundesgesetzen obliegt gemäß der verfassungsrechtlichen Grundordnung dem Parlament als gesetzgebender Körperschaft. Die jeweiligen Beweggründe zur Beschlussfassung können den parlamentarischen Materialien entnommen werden.

Wien, 5. Juli 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

